

# Objektbericht

Finanzamt Melf.

St.-Nr. 23. Januar 1939

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet.

**Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, er erspart längeres Warten in der Finanzkasse!**

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

### Bescheid über die Judenvermögensabgabe

Auf Grund der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1638) wird die von Ihnen zu entrichtende Abgabe festgesetzt auf

2.400.- R.M.

Die Abgabe beträgt 20 vom Hundert des von Ihnen auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) angemeldeten Vermögens (unter Berücksichtigung angezeigter Veränderungen).

Die Abgabe ist zu entrichten in vier Teilbeträgen von je

600.- R.M.

Der erste Teilbetrag ist bis zum 15. Dezember 1938,  
die weiteren Teilbeträge sind bis zum 15. Februar,  
15. Mai und  
15. August 1939

unter Bezeichnung als Judenvermögensabgabe und unter Angabe der oben vermerkten St.-Nr. zu leisten.

Wird eine Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstags ein Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des rückständigen Betrags verwickelt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden rückständige Beträge ohne vorhergehende Mahnung eingezogen und erforderlichenfalls beigetrieben. Die Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Zahlungspflichtigen zur Last.

Herrn Wissig, Gausl - Brünlich  
Frau Wissig, Gausl - Brünlich  
in Wissig, Gausl - Brünlich



## Bescheid "Judenvermögensabgabe" - Novemberpogrome

Objektname Bescheid

Datierung 23.1.1939

Material/Technik Papier

Maße 30 × 21 cm

Inventarnummer LK2556/85

Beschreibung Nach den Novemberpogromen 1938 wurde der jüdischen Bevölkerung eine Zwangsabgabe von 1 Mrd. RM als "Sühneleistung" für "die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk"

# Objektbericht

auferlegt (vgl. RGBI I 1938, S. 1579). Die Durchführungsverordnung (vgl. RGBI I 1938, S. 1638ff) regelte den Modus der Umlage dieser Summe auf alle jüdischen Bürger auf der Grundlage der Vermögensanmeldung vom Frühjahr 1938. Wer über mehr als RM 5.000 verfügte, musste bis zum 15.8.1939 20% dieses Vermögens an das Finanzamt abführen. (vgl. <http://www.ns-quellen.at/index.php>)